
Tagungsberichte

Kriminalpolitik im Systemvergleich: DDR – BRD. Tagung des AJK vom 23. – 25. 11. 1990 in Bad Zwischenahn

Franziska Lamott
Universität München

East meets west: viel mehr waren aus den neuen Bundesländern geladen, nicht alle kamen. Die zeitgeschichtlichen Ereignisse zwischen Planung und Realisierung der Tagung hatten im ehemaligen DDR-Alltag ihren Niederschlag gefunden: Forschungsgelder, Reisekosten und Tagungsgebühren mußten beantragt werden. Der DAAD fühlte sich nach der Wiedervereinigung verständlicherweise nicht mehr zuständig, verwies an die DFG. Die DFG lehnte die Kostenübernahme ab. Die materielle Unterstützung wurde schließlich informell geregelt.

Am ersten Tag berichtete *Manfred Brusten* (BRD) unter dem Titel „Sowjetsoziologen auf West-Kurs“ von einem wissenschaftlichen Forschungs- und Beratungsunternehmen, das in diesem Jahr in Richtung UdSSR in See gestochen war, um den Sowjetsoziologen westliche Navigationsstrategien für soziologische Gewässer zu liefern: mit Weber, Merton, Becker, mit Durkheim, Luhmann und vielen anderen, mit neokantianischer und neomarxistischer Soziologie werden nun im Osten Europas westliche Untiefen umschifft. Brusten berichtete, daß das Polit-Büro 1986 beschlossen habe, die Soziologie zu rehabilitieren, Gorbatschow sich 1987 für den Aufbau der Soziologie als Wissenschaft eingesetzt habe und 1988 der Beschluß gefaßt worden sei, daß diese nicht mehr durch den hist. Mat. ersetzt werden sollte. Der Referent berichtete mit Erstaunen über die soziologische Ahnungslosigkeit der sowjetischen Kollegen und mit Freude darüber, daß westlich orientierte Studienpläne nun für angehende Soziologen der „Soviet Sociological Association“ am „Centre for Advanced Sociological Studies“ zur Verfügung stünden.

Ob die Freude über gelungene „Entwicklungshilfeprojekte“ allerdings ungeteilt ist, läßt sich nicht so ohne weiteres beantworten. In Bad Zwischenahn jedenfalls kamen am ersten Abend nach dem zweiten Bier leise Zweifel auf, ob sich denn der Entwicklungshilfebericht aus dem fernen Osten nicht auch auf die Tagungssituation beziehen ließe . . . und wie sich jene fühlten, die aus dem nahen Entwicklungsland DDR kamen . . . East meets West . . . Auch das war ein Thema, das sich – wenn auch unausgesprochen – doch wie ein roter Faden durch die Tagung zog und hier und da in Diskussionen und am Biertisch aufblitzte.

Michael Voß (BRD) sprach über „Verwaltungsförmige Strafrechtspflege“, eine sowohl in der BRD wie auch in der DDR zu beobachtende Entwicklungstendenz. Die Handhabung des Rechts als Steuerungsmedium der Gesellschaft sei hier wie dort als Waffe gegen das jeweils andere System eingesetzt worden, indem der jeweils anderen Seite der Vorwurf der „Politisierung der Strafrechtspflege“ gemacht wurde. Die bundesrepublikanischen „Moralunternehmer“ waren nach dem Fall der Mauer schnell mit dem SPIEGEL für den anderen Teil Deutschlands bei der Hand. Die Selbstbezeichnungen prominenter DDR-Richter verstärkten die selbstgefällige Gegen-Identität westdeutscher Repräsentanten. Dieser fragwürdigen Selbstgewißheit etwas entgegenzusetzen hatte sich Michael Voß vorgenommen, als er anhand der Entwicklung des „exekutivischen Rechts“ zeigte, wie in der Jugendstrafrechtspflege durch Diversion Rechtsrationalität und formale Geschlossenheit des Rechts zugunsten flexibler Lösungen aufgegeben werden und wie sich die Gewichte zwischen Gesetzgeber und Gerichten auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite (z. B. im Planungsrecht, im Umweltrecht und im Polizeirecht) verschieben.

Erich Buchholz (DDR) kommentierte das Referat von Michael Voß damit, daß in der nachfaschistischen Zeit auch in der DDR eine Erneuerung des Strafrechts stattgefunden habe, die ganz „manierliche Formen des Interessenausgleichs von Individuum zu Individuum“ hervorgebracht habe, nämlich gesellschaftliche Kollektivgerichte, die „gegen das hierarchische Denken, an der Basis selbst“ angesetzt hätten. Dieser sozialistische Mythos blieb nicht unwidersprochen, denn, so ein DDR-Kollege, in einem zentralistischen Gesellschaftssystem sind die gesellschaftlichen Kräfte zur Konfliktregulierung systemimmanent organisiert und keinesfalls – wie der schöne Schein Glauben machen will – autonom. Aber auch die westlichen Reformmythen der Entkriminalisierung – so stimmten wir ein – können bei genauerer Betrachtung ihres progressiv politischen Scheins entkleidet werden. Der wahre Grund für die Einstellungspolitik der Staatsanwaltschaft – so wurde erläutert – sei nämlich die Arbeitsüberlastung und keineswegs die mit dem Abbau konservativer Positionen verbundene Einsicht in die Ubiquität von Jugendkriminalität.

Die Diskussion über die Politische Strafjustiz in der BRD und der DDR spiegelte am deutlichsten das jeweilige Verhältnis der Kriminologie zum Staat.

Hans-Dietrich Lehmann (DDR) nahm zum Ausgangspunkt seines Beitrages zur „Politischen Strafjustiz der DDR“ die historische Rolle der Justiz in der ehemaligen DDR und die damit verbundenen 40000 Unrechtsurteile von Staatsanwälten und Richtern. Der Begriff „Politische Strafjustiz“ hat in West und Ost unterschiedliche Konnotationen. Die DDR-Justiz, vor allem die Strafjustiz, war orientiert am Klassenkampf und an der Parteilichkeit für diesen. Er lieferte die Handlungsmaxime für die Prozeßführung und den Maßstab für die politische Tätigkeit der Justiz. Die Ausrichtung der DDR-Justiz an der SED-Politik zeigt – wie der Referent als geschulter Marxist ausführt –, daß das Verhältnis von Theorie und Praxis auf den Kopf gestellt war. Das entscheidende Mittel der Machtregulierung und Machtausübung war die Justiz. Sie wurde dazu eingesetzt, die Volkswirtschaft als Planwirtschaft zu sichern; sie regulierte die rechtliche Enteignung von privaten Eigentümern an Produktionsmitteln. Das Fazit des Referenten: „Die DDR-Geschichte beweist die Untauglichkeit, politische Auseinandersetzungen durch Strafgewalt

führen zu wollen . . . Politische Strafjustiz birgt immer Gefahren der unrechtmäßigen Unterdrückung Andersdenkender in sich. Die deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts sollte uns eine Lehre sein.“

Reinhard Kreissl (BRD) knüpfte in seinem Referat über die „Politische Strafjustiz in der BRD“ an das Gemeinsame zwischen Ost und West an, als er betonte, daß auch die BRD ein politisches Strafrecht habe. Er konzeptualisierte politisches Strafrecht als „Kommunikationsstrafrecht“, dessen sich die Machteliten bedienen, um gesellschaftliche Kommunikationsverhältnisse zu regeln. Die Regelung von Kommunikationsrechten geschehe etwa durch das Versammlungsgesetz, durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen, durch Lärmschutzverordnungen oder durch das Polizeiaufgabengesetz. Geregelt würden die physischen und symbolischen Bedingungen, unter denen der öffentliche Raum genutzt werden darf.

Ein etwas aus dem Rahmen des Tagungsthemas fallendes Referat trug uns *Irene Sagel-Grande* aus den Niederlanden vor. Sie berichtete über die Kriminalpolitik ihres Landes, die auf eine enorme Explosion der Kriminalität mit einem um die Hälfte kleineren Justizapparat wie dem der BRD reagieren müsse. Allerdings stünde der Staatsanwaltschaft in den Niederlanden das Opportunitätsprinzip zur Verfügung. Eine Besonderheit der Konfliktregulierung sei die „Dreiecksberatung“, ein Beratungsgremium (z. B. Bürgermeister, Polizei und StA), das sich beispielsweise bei Hausbesetzungen als durchaus erfolgreich erwiesen habe. Weiterhin zeigte die Referentin, daß die Spezialisierung der StA in besondere Dezernate die Arbeit effektiviere. Um Entscheidungsdifferenzen zum Verschwinden zu bringen, würden „Indikationslisten“ seit 1979 als Richtlinien für die StA veröffentlicht.

Anstelle eines Referats über „Umweltstrafrecht in der DDR“ berichteten *Helmuth Janssen*, *Petra Thünte* und *Harm Dagel-Jahn* (alle BRD) in einem Werkstattbericht über ein Geldstrafenprojekt der Universität Bielefeld. Die zentralen Forschungsfragen des Projekts bezogen sich auf die ökonomische Situation von Betroffenen, den Wissensstand der Institution, die Strafhöhe, die Vollstreckungsroutinen und in eher qualitativer Absicht auf Fragen, was der Beschuldigte im Verfahren (nicht) preisgibt, welchen Einfluß die Verteidigung auf den Ablauf des Verfahrens hat. Es geht den Forschern dabei um die Rekonstruktion informeller Entscheidungsmuster sowie die Rekonstruktion des subjektiv gemeinten Sinnes. Vorgestellt wurde in diesem Werkstattbericht auch ein theoretisches Modell zur Erklärung administrativer Entscheidungsstrukturen.

Kai Bussmann (BRD) berichtete über das Thema „Industrieunternehmen vor den Toren der Strafjustiz“ und diskutierte die Frage einer Moralisierung bzw. Entmoralisierung des Strafrechts im Rahmen der Umweltschutzkriminalität: Wohin mit dem strafrechtlichen Schuldbegriff, wenn das Recht für Versicherer erst den Markt schafft, auf dem sie sich bewegen? Kann das Strafrecht im Umgang mit Natur als Moralvermittler auftreten oder sollten durch die steuerliche Absetzbarkeit der Kosten Anreize geschaffen werden? Der Referent plädierte für die Entmoralisierung des Rechts, d. h. die Trennung von Recht und Gerechtigkeit. Er vertrat im Rahmen der Alternative Moral vs. Ökonomie die These, daß die Umwelt wieder hergestellt würde, wenn die Wiederherstellungsstrategien profitabel seien.

Der letzte Tag der Tagung war dem Themenblock der Bestrafungsbegründungen gewidmet.

Erich Buchholz (DDR) von der Berliner Humboldt-Universität referierte über das Thema „Wider den Erziehungsgedanken im Strafrecht“. Die Ideologie des Erziehungsgedankens im sozialistischen Strafrecht der DDR habe zunächst der „Vernichtung der Überreste des Kapitals in der Lebensweise der Menschen gedient“. Erziehung sollte dabei der Durchsetzung der gesellschaftlichen Ziele und

der Einhaltung der Disziplin dienen. Heute sei der Erziehungsgedanke weitgehend aus dem Strafrecht verschwunden. Die Strafe, d. h. die Repression, sei durch die Orientierung an der Tatschwere begrenzt.

Über „Strafzumessung und Strafzwecke im Strafrecht der DDR“ sprach *Jörg Arnold*, ebenfalls von der Humboldt-Universität Berlin. Er versuchte mit einem Strafrahmenvergleich nachzuweisen, daß in der DDR im Vergleich zur BRD nicht durchgängig härter bestraft wurde.

Detlev Frehsee (BRD) von der Universität Bielefeld führte uns in seinem Referat über die „Pädagogisierung des Strafrechts“ die Zweifelhaftigkeit der pädagogischen Philantropien westlicher Segeltörns und Bergbesteigungen vor Augen: Erziehung durch/statt/oder/trotz/neben Strafe. All diesen pädagogischen Konzepten – so der Referent – liege der Wirkungsfehlschluß zugrunde, daß man, wenn man nur das Richtige und davon genug täte, Kriminalität verhindern könne und der kriminologische Fehlschluß, Kriminalität sei letztendlich ein Defizit der Erziehung, statt sie als ubiquitär, passager, in Relation zum Dunkelfeld oder zur Kriminalität der Mächtigen zu sehen.

Die Tagung war spannend, und obwohl es bei weitem nicht gelang, einen Systemvergleich BRD – DDR zu leisten, war es der erfolgversprechende Anfang einer notwendigen theoretischen Auseinandersetzung, zu deren Fortsetzung Stephan Quensel für den Sommer diesen Jahres aufrief.*

East meets West – und was verbirgt sich hinter den Sprachregelungen, hinter den bekannten Worten und den unbekannten Theoremen, die wir austauschten? Selbst wir aufgeklärten AJKler ertappten uns ab und zu dabei, daß wir uns als die Klügeren fühlten. Und das ist ja auch kein Kunststück: wir sprechen die Kongreßsprache, wir beherrschen die Sprache der westlichen Wissenschaft und ihre Regeln, wir machen Einführungen in neue Theorien und wir exportieren unser Wissen. „Der Westen“ – so formulierte *Michael Friedrich* – „hat den Vorteil, daß er nicht auf seiner Theorie hängenbleibt. Vor dem Aufgebot an Zahlen, Methoden und Perspektiven kann der Ossi nur resigniert die Schultern zucken. Und angesichts dieser Situation kommt ihm besonders schmerzlich in den Sinn, daß da eben ein Gefälle ist . . .“ Und das Gefälle – so mein Eindruck – haben wir allzuoft taktvoll zu bemänteln versucht, „idealisierende“ Zuschreibungen seitens unserer Kollegen aus den neuen Bundesländern weit von uns gewiesen oder durch Relativierungen („auch bei uns ist nicht alles Gold, was glänzt . . . nur kein Neid“) zu neutralisieren versucht. In den Vorträgen versuchten die West-Referenten auffallend häufig *das Gemeinsame* zwischen Ost und West in Theorie und Praxis herauszuarbeiten. Die real existierenden Differenzen und damit verbundenen möglichen Konflikte zwischen uns und den anderen werden auf diese Weise – zumindest diskursiv – zum Verschwinden gebracht. Die Kollegen aus den neuen Bundesländern hingegen betonten eher die Unterschiede, *das Andere* an der Situation, in der sie gelebt haben. Wie sonst wäre es für sie möglich, ihre spezifische Geschichte aufzuarbeiten, deren Nebenfolgen häufig die mit Schuldbekennnissen korrespondierenden Idealisierungen des Westens sind. Nicht nur der Osten „löst“ sich auf und bringt die Identitäten der Intellektuellen ins Wanken, sondern auch unsere (linke) Identität befindet sich im Prozeß der Auflösung. In Reaktionsbildung auf

konservative Positionen haben wir im Laufe der Jahre einen diffusen „Anti-Antikommunismus“ (Dubiel) herausgebildet, unterliegen daher (immer noch) einem Kritikverbot, müssen (immer noch) die Differenzen tabuisieren, da es für uns – immer noch – wie eine Verteidigung unserer hiesigen politischen Verhältnisse klingt. Doch alles ist im Fluß und die Bewußtmachung solcher Strukturen wäre auch für eine theoretische „Aus-einander-Setzung“ vonnöten.

Anmerkung

* Eine Auswahl der Beiträge zum Systemvergleich DDR – BRD wird in den nächsten Heften des Kriminologischen Journals veröffentlicht werden, weshalb hier auf eine detailliertere Darstellung verzichtet wurde.

Februar 1991

Biedersteinerstr. 8
8000 München 40